

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	96/19
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.8
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **14.09.2019** in **Dortelweil**

bei.....**79**.....anwesenden von.....**115**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag der Kirchengemeinden Okarben, Groß-Karben, Klein-Karben, Rendel bzgl.
der Flächenbemessung bei Gemeindehäusern**

Die Synode des Dekanats Wetterau möge beschließen, folgenden Antrag an die Landessynode der EKHN zu stellen:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden deutlich erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Bauanfragen und -vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden. Die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern von 1981 wird überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Insbesondere die Reduzierungen von Versammlungsflächen bei Sanierungsmaßnahmen werden ausgesetzt, bis ein Gebäudeentwicklungskonzept für die jeweilige Region erstellt wurde.

Beschluss: Einstimmig

Begründung:

Das Dekanat Wetterau befindet sich, wie viele andere Dekanate auch, in einem Prozess der Regionalisierung. Es haben sich bereits mehrere Kooperationsräume gebildet und zum 01.01.2020 wird im Dekanatsgebiet auch die erste Gesamtkirchengemeinde (Karben) ihre Arbeit aufnehmen.

Die Reduzierung der Flächen bei der Sanierung von Gemeindehäusern trifft viele unserer Gemeinden. Dabei geht die Nutzung der Gemeindehäuser von Konfirmanden- und Seniorenarbeit, über Sitzungsräume für Kirchenvorstände, Raum für Schulen und Kindertagesstätten bis hin zu Trauerfeiern und vieles mehr. Im dörflichen Bereich ist der Gemeinderaum oft der einzige größere Raum im Ort.

Im Zuge der Regionalisierung entstehen jedoch größere Einheiten und wir müssen darauf flexibel reagieren, wir benötigen z.B. Versammlungsflächen, die allen Kirchenvorsteher*innen des Kooperationsraumes Platz bieten, für gemeinsame KV-Abende, Work-Shops etc.

In einigen Gemeinden werden die Flächen derart reduziert, dass eine „normale“ Gemeindearbeit nicht mehr möglich ist. Konfirmandengruppen müssen geteilt werden, da der Raum zu klein ist, ein Mitarbeiterdank oder eine Seniorenadventsfeier kann aus Platzgründen nicht mehr durchgeführt werden.

Die Erstellung eines Gebäudeentwicklungskonzeptes für die einzelnen Kooperationsräume scheint uns sinnvoll zu sein, aber durch die jetzigen Flächenreduzierungen bei der Sanierung der Gemeindehäuser wird der zweite Schritt vor dem ersten getan. Der Abriss von Gebäudeteilen ist irreversibel!

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Pfr. Eckart Dautenheimer (Okarben)

Ergänzung des vorliegenden Antrages durch einen weiterführenden Beschluss!

Die Synode wird gebeten, die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern (RVO über den Bau von Gemeindehäusern, Rechtssammlung Ziff. 818) auf bestehenden Altbestand prüfen zu lassen.

Beschluss: Einstimmig

Begründung:

Aus §1 Ziff. 1 der o.g. RVO geht eindeutig hervor, dass um die „Neuausstattung von Gemeinden mit kirchlichen Räumen“ geht. Zu dieser Neuausstattung können explizit auch Gemeindehäuser gehören. Die RVO regelt die Größenbemessung. Der Zusammenhang von Fläche und Gemeindegliederzahl ist bei der Errichtung von Neubauten evident. Die Anwendung dieser Flächenzahlen auf bestehenden Altbestand erscheint uns jedoch problematisch. Die Anwendung ist z.Zt. in jeder Form willkürlich. Unklar ist wann und zu welchem Zeitpunkt die Anwendung erfolgt. Unklar ist, wie oft eine solche Anpassung künftig vorgenommen werden kann bzw. muss. Die Gemeinden unserer Kirche sind allesamt in einem Schrumpfungsprozess begriffen. Die „Neubauverordnung“ geht von einem Datum aus: der Errichtung des Neubaus zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zur Zeit sanieren einzelne Gemeinden, während andere zur Reduktion aufgefordert werden. Einzelne Gemeinden verlegen Büros in die Gemeindehäuser, um den Reduzierungsaufgaben zu entgehen; dabei findet jedoch kein Gespräch über die Vorstellung zur Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten mit anderen Nachbargemeinden statt.

In aller Regel bleiben die Gemeinden z.Zt. mit der Maßgabe zur Reduzierung alleine. Sie tragen die Kosten dafür und am Ende auch die Kosten für die ja noch immer existenten Räume. Diese unterliegen anschließend lediglich für die Gesamtkirche keiner Zuweisungsnotwendigkeit mehr. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Kosten verlagert werden auf die Kirchengemeinden – und zwar in doppelter Weise. Für den Umgang mit den Gebäuden – und hier mit den Versammlungsflächen in bestehenden Gemeindehäusern – bedarf es u.E. dringend einer neuen Verordnung.

Bis zur abschließenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der „Neubauverordnung“ auf Altbestand und solange kein anderes Verfahren existiert, wird es daher auch notwendig sein, dass es einen für alle Beteiligten verbindlichen Weg geben muss, auf dem die gegenwärtige Praxis vermieden wird, durch Vorentscheidungen der Bauabteilung die Entwicklung der Kirchengemeinden auf einem gemeinsamen Weg in Kooperationsräumen oder Gesamtkirchengemeinden zu verunmöglichen.

Datum: 30. September 2019 Siegel

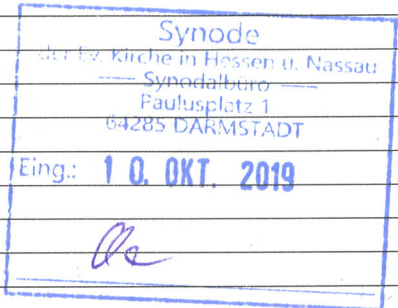


Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐	

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			